



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05254**
Datum: 29.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Umsetzung der Jugendarbeit im Jahre 2019, erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit und erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund - Prioritätensetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Umsetzung der Jugendarbeit (erweiternde Maßnahmen) für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von **76.490,00 EUR**, gemäß Anlage A.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019:

Anlage B Lfd. Nr.	Antragsteller	Maßnahme	01.07.2019 bis 31.12.2019	
			EUR	VzS*
01	Franckesche Stiftungen	Stärkung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Mitte und südliche Innenstadt	30.510,00	1,00
02	Villa Jühling e. V	Lerngarten	9.440,00	0,25
03	Friedenskreis Halle e. V.	Teilhabe für (H)alle?! Förderung und Empowerment von jungen Menschen mit Migrationserfahrungen und deren Familien – Angebote, Projekte, Service- und Vernetzungsstelle	36.540,00	1,50
		Summe	76.490,00	2,75

* Vollzeitstellen

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile für den Zeitraum ab 01.01.2020 abzulehnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	76.490,00	1.36201.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	76.490,00	1.36201.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.36201 - Jugendarbeit
Sachkonto: 53183000 - Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe

Im Haushaltsplan 2019 stehen im Produkt 1.36201 – Jugendarbeit die Mittel für die Umsetzung der Jugendarbeit im Jahre 2019, erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit und erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen entstehen keine.

Personelle Auswirkungen:

keine

Begründung der Dringlichkeit:

Lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 – Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019, sollen erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit und erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden.

Um diese Angebote der Jugendarbeit entsprechend des o.g. Beschlusses zum nächstmöglichen Termin umzusetzen, ist es notwendig einen Beschluss noch vor der Sommerpause herbeizuführen. Erst nach dem Beschluss können Zuwendungsbescheide mit einer verbindlichen Finanzierungszusage durch die Verwaltung erstellt werden. Mit einem Beschluss haben die Träger der Jugendarbeitsmaßnahmen Rechtssicherheit über die kommunale Förderung. Ohne Beschluss wäre eine Bewilligung der Maßnahmen erst im IV. Quartal 2019 möglich.

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zur Umsetzung der Jugendarbeit im Jahre 2019 hat die Stadtverwaltung mit Rundschreiben vom 14.02.2019 die Träger der freien Jugendhilfe bis zum 31.03.2019 aufgefordert, Anträge auf Förderung von Jugendarbeitsmaßnahmen zu stellen.

Entsprechend des Beschlusses VI/2017/03420 wird für das Haushaltsjahr 2019 von einer Kalkulationsgröße von 60.000,00 EUR p.a. / VzS ausgegangen. Somit stehen für 2,75 VzS Mittel in Höhe von 165.000,00 EUR zur Verfügung.

Zur Entscheidung liegen 3 Anträge vor. Das Antragsvolumen beträgt:

- Jahr 2019: 100.932,59 EUR, 2,75 VzS
- Jahr 2020: 79.085,72 EUR, 1,25 VzS
- Jahr 2021: 20.493,53 EUR, 0,25 VzS

Weitere Anträge lagen nicht vor, deshalb sind für das Jahr 2019 keine Ablehnungen erforderlich (Stand: 28.05.2019). Das beantragte Finanzvolumen für das Jahr 2019 beträgt 100.932,59 EUR, von denen 76.490,00 EUR für den Förderzeitraum 01.07. bis 31.12.2019 vorgeschlagen werden. Ein früherer Beginn ist nicht möglich, weil die vorliegenden Anträge fachlich-inhaltlich sowie finanziell durch die Verwaltung geprüft und bewertet werden mussten. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

2. Grundlage

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII wird geregelt, dass Jugendarbeit eine verpflichtende Jugendhilfeleistung ist, nach § 11 SGB VIII sind die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die erweiternden Maßnahmen der Jugendarbeit ist die LB VI – „Allgemeine Förderung von jungen Menschen durch allgemein zugängliche Veranstaltungen“.

Für die erweiternden Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund ist die LB VI a – „Allgemeine Förderung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien“ maßgeblich. Diese LB wurde mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 – Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich zu den bestehenden Leistungsbeschreibungen lt. Jugendhilfeplanung geschaffen.

3. Vorgehensweise

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung nach einem einheitlichen Raster bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/ sozialraumübergreifende Maßnahmen gem. Ziffer 6.5.3 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie). Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an einen mehrjährigen Förderzeitraum entschieden. Deshalb sind alle Anträge über das Jahr 2019 hinaus abzulehnen. Eine Antragstellung für die Jahre 2020 und 2021 kann bis zum 30.06.2019 lt. Förderrichtlinie (behördlichen Ausschlussfrist) erfolgen.

5. Fördervorschlag

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel in den Sozialräumen I bis V und sozialraumübergreifend erfolgt nach Anlage A.

Die Fördervorschläge für die Umsetzung der Jugendarbeit (erweiternde Maßnahmen) vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 stehen in der Anlage B.

6. Stand zur Umsetzung der Jugendarbeit

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses VI/2018/04484 vom 07.02.2019 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2019 und dieser Beschlussvorlage werden von den geplanten 10,00 VzS, bereits Personal- und Sachausgaben für 6,00 VzS bei Trägern der freien Jugendhilfe finanziert:

(in VzS)					
LB	Sozialraum	Schwerpunkt- setzung nach VI/2017/03420 (Planung)	Förderung nach VI/2018/04484 (Bestand)	Förderung entsprechend Beschluss- vorschlag	Summe Förderung
LB VI	Sozialraum I Mitte / Nord / Ost	1,00	1,00	-	1,00
LB VI	Sozialraum IV Neustadt	0,75	0,75	-	0,75
LB VI	Sozialraum V Heide-Nord / Lettin	1,25	1,00	0,25	1,25
LB VI a	Sozialraum I Mitte / Nord / Ost	2,00	-	1,00	1,00
LB VI a	Sozialraum III = südliche Innenstadt / Südstadt	0,50	0,50		0,50
LB VI a	sozialraumübergreifend	1,50	-	1,50	1,50
LB VI b	sozialraumübergreifend	3,00	-		-
Summe		10,00	3,25	2,75	6,00

Legende:

VI/2017/03420 - Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 29.11.2018 – Umsetzung der Jugendarbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2018 und 2019

VI/2018/04484 - Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 07.02.2019 – Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2019

Für die vakante 1,00 VzS nach LB VI a im Sozialraum I =Mitte / Nord / Ost liegt kein weiterer Antrag vor. Mit Schreiben vom 09.05.2019 haben die Träger der freien Jugendhilfe congrav new sport e.V., Friedenskreis Halle e.V. und Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e.V. einen formlosen Antrag gestellt und damit eine Interessenbekundung für die vakanten 3,00 VzS nach LB VI b sozialraumübergreifend abgegeben. Die vollständigen Antragsunterlagen werden erst zum 30.09.2019 eingereicht.

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit und erweiternde Maßnahmen der Jugendarbeit bezüglich der Zielgruppe junge Menschen mit Migrationshintergrund kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage Maßnahmeblätter